

# **Danprüfungsordnung**

des

## **Deutsch-Koreanischen Kulturbundes e.V.**

### **§ 1 - Zweck**

Zweck der Danprüfungsordnung ist es, eine Vereinheitlichung der Lehrausbildung höhere Dan-Träger herbeizuführen und ein uniformes Prüfungsprogramm nach den Regeln des Kukkiwon zu entwickeln.

### **§ 2 - Organisation**

1. Das Prüfungskomitee besteht aus Taekwon-Do-Sportlern, die mindestens Träger des Fünften Dan sind, eine Taekwon-Do-Lehrausbildung absolviert haben und als Taekwon-Do-Lehrer tätig sind, sowie aus koreanischen Großmeistern.
2. Über die Zusammensetzung des Prüfungskomitees entscheidet das Dan-Kollegium.

### **§ 3 - Aufgabe des Prüfungskomitees**

1. Aufgabe des Prüfungskomitees ist es, zweimal jährlich eine Danprüfung durchzuführen. Dan-Träger vom Fünften Dan an müssen im zweiten Kalendervierteljahr ihre Prüfung ablegen.
2. Mindestens zwei Wochen vor der Danprüfung muss ein Prüfungsvorbereitungslehrgang stattfinden. Die Prüflinge sind verpflichtet, an diesem Lehrgang teilzunehmen. Der Lehrer des Lehrgang muss ein Mitglied des Prüfungskomitees sein und auch Die folgende Danprüfung abnehmen.

### **§ 4 - Spezialkomitee**

Das der World Taekwon-Do-Federation (WTF) angehörige Spezialkomitee der Dan-Träger vom Siebten Dan an, arbeitet mit dem Prüfungskomitee des DKK zusammen.

### **§ 5 - Prüfungsteilnehmer**

1. Die regelmäßige Teilnahme am Training in der Sportschule Mun-Hwa, Hannover, sowie die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen in dieser sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Danprüfung. Der Prüfling muss an mindestens drei Lehrgängen über Taekwon-Do-Technik und wenigstens drei Wettkämpfen teilgenommen haben. Außerdem muss der Prüfungsvorbereitungslehrgang absolviert werden.
2. Regelmäßige Teilnahme am Training bedeutet eine ungefähre Trainingsanwesenheit von 40 Einheiten pro Jahr. (52 Wochen – 8 Wochen Urlaub – 4 Wochen Ausfallzeit.)
3. Der Prüfling muss bis zum Erlangen des Ersten Kup wenigstens drei Jahre Taekwon-Do trainiert haben, die Verleihung des Ersten Kup muss mindestens ein Jahr zurückliegen.

4. Der Lehrer einer Sportschule, bzw. Der Taekwon-Do-Trainer bestimmt, ob der Dan-Anwärter an der Prüfung teilnehmen darf. Der Prüfling muss gleichzeitig die Anmeldung einreichen und die Prüfungsgebühr bezahlen.
5. Ein Taekwondosportler, der sich einer Danprüfung unterziehen möchte, aber nicht regelmäßig am Training in der Sportschule Mun-Hwa teilgenommen hat, sowie die erforderlichen Nachweise über Fortbildungslehrgänge nicht erbringen kann, hat die Möglichkeit sich einem Prüfungsverfahren der besonderen Reife durch den Vorstand zu unterziehen. Dieses besondere Prüfungsverfahren verursacht zusätzlich zu den regulären Danprüfungsgebühren Kosten, die mindestens denen des jeweiligen Dans entsprechen.
6. Hat der Taekwondosportler, der die Teilnahme an einer Danprüfung wünscht, weniger als die Hälfte der Mindestanforderungen nachzuweisen ist eine Teilnahme an der Danprüfung ebenfalls nur durch oben beschriebenen Nachweis der besonderen Reife, der entsprechend höhere Unkosten verursacht, möglich.
7. Der Prüfling muss kurz vorher an dem Danprüfungslehrgang teilgenommen haben.
8. Ab dem Ersten Dan muss der Prüfungsteilnehmer mindestens zweimal am Kampfrichterlehrgang und an Fortbildungslehrgängen teilgenommen haben. Als Bestätigung der Teilnahme müssen bei der Anmeldung Kopien der Urkunden eingereicht werden.
9. Die physischen Voraussetzungen des Prüflings werden bei der Prüfung berücksichtigt.
10. Teilnehmer der Danprüfung könne Kinderdan, Erwachsenenendan oder Ehrendan werden.

## **§ 6 - Verleihung der Dan-Grade**

1. Kinder bis zum vierzehnten Lebensjahr können bis zum zweiten Dan geprüft werden.
2. Der Ehrendan kann nur unter den Voraussetzungen des § 9 verliehen werden.
3. Mitglieder des Prüfungskomitees, die Träger des Fünften und Sechsten Dan sind, dürfen Prüfungen bis zum Dritten Dan abnehmen. Prüfungen vom Vierten Dan an werden nur vom Spezialkomitee abgenommen.  
Über die Teilnahme noch höherer Dan-Träger entscheidet das Spezialkomitee.

## **§ 7 - Abstände der Danprüfungen**

			<b>Minstdauer</b>	<b>Mindestalter</b>
Trainingsbeginn	bis	Erster Dan	4 Jahre	12 Jahre
Erster Dan	bis	Zweiter Dan	1 Jahr	14 Jahre
Zweiter Dan	bis	Dritter Dan	2 Jahre	15 Jahre
Dritter Dan	bis	Vierter Dan	3 Jahre	23 Jahre
Vierter Dan	bis	Fünfter Dan	4 Jahre	27 Jahre
Fünfter Dan	bis	Sechster Dan	5 Jahre	32 Jahre
Sechster Dan	bis	Siebter Dan	6 Jahre	38 Jahre
Siebter Dan	bis	Achter Dan	7 Jahre	45 Jahre
Achter Dan	bis	Neunter Dan	8 Jahre	53 Jahre
Neunter Dan	bis	Zehnter Dan	9 Jahre	58 Jahre

## § 8 - Danprüfungssystem

1. Die Aufgaben der Danprüfung sind im Prüfungsformular festgelegt. Bei Prüfungen ab dem Sechsten Dan werden die Aufgaben durch das Spezialkomitee geändert.
2. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktsystem. Für jeden Prüfungsabschnitt können maximal zehn Punkte erreicht werden. Die Punktzahl einer Aufgabe hängt von der Zahl der Aufgaben eines Prüfungsabschnittes ab.
3. Das Prüfungsprogramm besteht aus:

### 3.1 Grundtechnik

	Maximalpunktzahl
Grundfußtechnik	5 Punkte
Grundschule	5 Punkte
Die Bewertung erfolgt nach	a) Koordination b) Exaktheit

### 3.2 Poomse

	Maximalpunktzahl
Pflichtprogramm	2,5 Punkte
3 Kürprogramme	jeweils 2,5 Punkte
Pflichtpoomse ist	für den 1. Dan Koryo für den 2. Dan Kumgang für den 3. Dan Tae Baek für den 4. Dan Pyong Won für den 5. Dan Siebjim für den 6. Dan Ji Tae für den 7. Dan Tschon Kwon für den 8. Dan Han Su für den 9. Dan Il Yo

Die Bewertung erfolgt nach a) Blickrichtung b) Diagramm am Anfang und am ende  
c) Gleichgewicht d) Kraftaufwand e) Atmung und Schrei

### 3.3 Sparring

	Maximalpunktzahl
Dreischritt	2,5 Punkte
Zweischritt	2,5 Punkte
Einschritt	2,5 Punkte
Fußsparring	2,5 Punkte

Die Bewertung erfolgt nach a) Genauigkeit und Abstandskontrolle b) Exaktheit  
c) Genauigkeit bei Abwehr und Angriff d) Koordination

### 3.4 Spezialtechnik

Unter Spezialtechnik sind im Freikampf anwendbare Techniken zu verstehen.

	Maximalpunktzahl
Handtechnik	5 Punkte
Fußtechnik	5 Punkte

Die Bewertung erfolgt nach

a) Gelenkigkeit und Entspanntheit b) Schnelligkeit c) Koordination d) Gleichgewicht

### 3.5 Freikampf

	Maximalpunktzahl
Fußbewegungen	2,5 Punkte
Freikampf	2,5 Punkte
Freikampf gegen 2-3 Gegner	2,5 Punkte
Wettkampf	2,5 Punkte

Die Bewertung erfolgt nach

a) Getretener Fuß zurück ziehen b) Koordination und Abstand c) Punkterwerb  
c) Überlegenheit gegenüber dem Gegner d) Kenntnis der Wettkampfgeln

### 3.6 Bruchtest

Maximalpunktzahl

Handtechnik	2,5 Punkte
Fußtechnik	2,5 Punkte
Sprungtechnik	2,5 Punkte
Kombinationstechnik	2,5 Punkte

Zum Ersten Dan werden nur Hand- und Fußtechnik geprüft. Ab dem Zweiten Dan Sprungtechnik und ab dem Dritten Dan auch die Kombinationstechnik.

Die Bewertung erfolgt nach

- a) Konzentration
- b) Kontrolle der Atmung und Schrei
- c) Haltung und Stellung
- d) Geschwindigkeit und Kraftaufwand
- e) Koordination

### 3.7 Selbstverteidigung

Maximalpunktzahl

Leerhand	5 Punkte
mit Waffe	5 Punkte

Die Bewertung erfolgt nach

- a) Wirkung
- b) Koordination der Abwehr im Angriffsfall
- c) Anwendung korrekter Technik

### 3.8 Theorie

Maximalpunktzahl: 10 Punkte

3.8.1 Körperteil und Kommando sprechen.

Es werden zum Ersten Dan die Kommandos für Grund- und Spezialaktionen geprüft.

3.8.2 Taekwon-Do Sitten, Bedeutung und Geschichte

Die Kenntnisse sind bei der Prüfung zum Zweiten Dan erforderlich.

3.8.3 Allgemeine Kenntnisse

Taekwon-Do-Kenntnisse werden in der Prüfung zum Dritten Dan verlangt.

3.8.4 Taekwon-Do Lehrprobe wird bei der Prüfung zum Vierten Dan absolviert.

### 3.9 Erste Hilfe

Maximalpunktzahl

Theorie	5 Punkte
Praxis	5 Punkte

### 3.10 Aufsatz

Maximalpunktzahl: 10 Punkte

Ab der Prüfung zum Dritten Dan haben die Prüflinge eine mindestens drei DIN A4-Seiten lange Abhandlung über ein Taekwon-Do-Thema zu schreiben und beim Prüfungskomitee einzureichen.

Bei niederen Dan-Träger werden die damit erreichbaren 10 Punkte in der theoretischen Prüfung berücksichtigt

## § 9 - Ehrendan

1. Wer sich um die Verbreitung und die Organisation des Taekwon-Do besonders verdient gemacht hat, sowie ältere Personen, die an Danprüfungen teilgenommen haben, können durch das Komitee den Ehrendan verliehen bekommen.
2. Vom Achten Dan an hat sich für den Taekwon-Do-Sport schon so verdient gemacht, dass dem Betreffenden nach dem Tode ein weiterer Ehrendan verliehen werden kann.  
Die Entscheidung darüber trifft das Spezialkomitee.

## **§ 10 - Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühren setzen sich zusammen aus einer einheitlichen Veranstaltungsgebühr und einer Urkundengebühr des Kukkiwon.

Die Höhe der Veranstaltungsgebühren hängt von der Inflationsrate der Deutschen Mark ab, die Höhe der Urkundengebühr von der Inflationsrate des Dollar.

## **§ 11 - Taekwon-Do-Lehrbefähigung**

1. Sechs Monate nach der Prüfung zum Fünften Dan kann die Taekwon-Do-Lehrbefähigung anerkannt werden.
2. Dan-Träger unterhalb des Fünften Dan werden als Assistenten anerkannt.
3. Bei besonders hervorragenden Leistungen ist eine Lehrbefähigung ab dem Vierten Dan möglich.

## **§ 12 - Strafvorschriften**

Über Verfehlungen entscheidet das Spezialkomitee und das Meisterkollegium.

## **§ 13 - Schlussvorschrift**

1. Nicht dem DKK angeschlossene Vereine oder Personen dürfen nicht nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.
1. Bei Prüfungsabnahme in einer Zweigstelle muss das Ergebnis des Prüfungssystems bei der Hauptstelle abgegeben werden.

gültig ab 01.11.1997  
Dan-Komitee des DKK e.V.